

Zeichen: OE VII-Jo
Auskunft: Herr Josef, DW 1901
E-Mail: christian.josef@bgkk.at
Internet: www.bgkk.at



Bundesministerium
für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Eisenstadt, 23. Juni 2015

**Parl. Anfragen 5128/J betreffend unlautere Konkurrerung der
niedergelassenen Vertragszahnärzte durch die Zahnambulatorien
der Burgenländischen Gebietskrankenkasse
Guenter.Porsch@bmg.gv.at vom 19.6.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur parlamentarischen Anfrage betreffend unlautere Konkurrerung der niedergelassenen Vertragszahnärzte durch die Zahnambulatorien der Burgenländischen Gebietskrankenkasse nimmt die BGKK wie folgt Stellung:

1.

Die in der Burgenländischen Gebietskrankenkasse angestellten Zahnärzte unterliegen der Dienstordnung B (für die Ärzte bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs).

Das Jahreseinkommen der 2,33 (Vollzeitäquivalent) Zahnärzte beträgt insgesamt € 175.655,00.

2. und 3.

Bei Vorstellungsgesprächen wurden/werden die Stellenbewerber/Innen für eine freie Zahnarztstelle in der BGKK nicht aufgefordert bzw. darauf hingewiesen ein bestimmtes Umsatzziel, wie z.B. € 200,00/Behandlungsstunde einzuarbeiten. In jährlich festgelegten Zielvereinbarungen wird jedoch darauf geachtet, dass das Zahnambulatorium der BGKK eine positive Rentabilität über alle vier Rentabilitätsstufen erreicht.

4.

Betreffend der Erreichung bestimmter Umsatzziele liegen weder externe noch interne Businesspläne im Zahnambulatorium der BGKK vor.

5.

Von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse werden keine Testpatienten an die niedergelassenen Vertragszahnärzte entsandt, um Qualitätsmängel aufzudecken. Lediglich werden bei Patientenbeschwerden Nachbegutachtungen durchgeführt. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt bei den niedergelassenen Vertragszahnärzten und kasseneigenen Ambulatorien nach den gleichen Abrechnungsmodalitäten.

6.

Folgende Qualitätsstandards/Voraussetzungen sind für die krankenkasseneigenen Ambulatorien der Burgenländischen Gebietskrankenkasse erforderlich:

➤ **Sanitäre Einschau - Prüfung der Voraussetzungen für den Betrieb**

Die Landesregierung hat in angemessenen Zeitabständen an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Voraussetzungen einer einmal erteilten Betriebsbewilligung weiterhin bestehen. Die Inhaber der Bewilligung sind verpflichtet, den Organen des Landes Zutritt und Einsicht zu gewähren. Ergibt sich nach der Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt, dass ein den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechender Betrieb trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht gewährleistet ist, so hat die Landesregierung die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

Folgende Personen sind vorzuladen:

Verhandlungsleiter – Landesregierung
Amtssachverständigen für sanitäre Aufsicht – Landesregierung
Amtssachverständigen für Elektrotechnik und Maschinenbau - Landesregierung
Amtsärztin – Magistrat der Freistadt Eisenstadt
Vertreter des Arbeitsinspektorates für den 16. Aufsichtsbezirk
Vertreter der Brandverhütungsstelle im LFV Burgenland
Amtssachverständigen für Bautechnik - Landesregierung
Ärztlicher Leiter BGKK
Hygienebeauftragter Arzt
Verwaltungsleiter BGKK
Sicherheitsfachkraft BGKK
Technische Sicherheitsbeauftragte

➤ **Ärztliche Leitung und Stellvertretung**

Die Rechtsträger der Krankenanstalten haben als verantwortlichen Leiter des ärztlichen Dienstes und für die mit der ärztlichen Behandlung der Patienten zusammenhängenden Aufgaben einen geeigneten Arzt und für den Fall seiner Verhinderung einen geeigneten Arzt als Stellvertreter zu bestellen. Mit der Führung von Zahnambulatorien dürfen entsprechend dem vorgesehenen Leistungsspektrum nur Zahnärzte oder Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie betraut werden. Umfasst das Leistungsspektrum sowohl Tätigkeiten, die der Zahnmedizin zuzuordnen sind, als auch Tätigkeiten, die dem Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zuzuordnen sind, so ist mit der Leitung entweder ein geeigneter Zahnarzt oder ein geeigneter Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zu betrauen. Für den Fall der Verhinderung ist die Vertretung der Leitung durch einen in gleicher Weise qualifizierten Zahnarzt oder Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sicherzustellen. Die Bestellung des verantwortlichen Leiters eines Zahnambulatoriums bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

- 3 -

➤ **Krankenhaustygieniker**

Für jedes Zahnambulatorium ist ein Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie (Krankenhaustygieniker) oder ein sonst fachlich geeigneter, zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Zahnarzt oder Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Hygienebeauftragter) zur Wahrung der Belange der Hygiene zu bestellen. Das zeitliche Ausmaß der Beschäftigung hat sich nach der Größe und dem Leistungsangebot der Krankenanstalt zu richten. Die Bestellung des Krankenhaustygienikers oder Hygienebeauftragten ist der Landesregierung anzuzeigen.

➤ **Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten**

Die Rechtsträger der Krankenanstalten haben eine geeignete Person als verantwortlichen Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten (Verwaltungsleiter), für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter und das erforderliche Verwaltungspersonal zu bestellen. Die Bestellung des Verwaltungsleiters ist der Landesregierung anzuzeigen.

➤ **Technischer Sicherheitsbeauftragter**

Die Rechtsträger der Krankenanstalten haben eine fachlich geeignete Person zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Krankenanstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zu bestellen. Für diesen Zweck können auch fachlich geeignete betriebsfremde Personen und Einrichtungen herangezogen werden. Die Bestellung des Technischen Sicherheitsbeauftragten ist der Landesregierung anzuzeigen.

➤ **Fortbildung**

Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben sicherzustellen, dass eine regelmäßige Fortbildung der Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, der medizinisch-technischen Dienste, der in der Krankenanstaltsleitung und -verwaltung tätigen Personen sowie des übrigen in Betracht kommenden nichtärztlichen Personals gewährleistet ist.

➤ **Arzneimittelvorrat**

Der Konsiliarapotheker hat den Arzneimittelvorrat der Krankenanstalt hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung und Beschaffenheit der Arzneimittel mindestens einmal vierteljährlich zu überprüfen und allfällige Mängel dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt zu melden; diesen hat er ferner in allen Arzneimittelangelegenheiten fachlich zu beraten und zu unterstützen.

➤ **Führung von Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen**

Die Krankenanstalten sind verpflichtet, über sämtliche Patienten Krankengeschichten und sonstige Vormerkungen (Dokumentationen etc.) zu führen. Krankengeschichten über ambulante Behandlungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

- 4 -

- **Aufbereitung von Medizinprodukten**
Zahnärztliche Instrumente sind grundsätzlich nach validierten maschinellen Verfahren aufzubereiten. Eine räumliche Trennung der Aufbereitungsbereiche (Hygienestraße) ist ebenfalls erforderlich.
- **Mikrobiologische Untersuchung**
Zwecks bakteriologischer Untersuchung des Wassers sind von den Behandlungseinheiten jährlich Wasserproben zu entnehmen (Mischprobe aus der Luft/Wasserspritze und der Bohrer kühlung).

Im Vergleich zu zahnärztlichen Ordinationen sehen wir insofern eine Ungleichbehandlung zu Lasten der Ambulatorien, als derart strenge Bestimmungen und Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität, wie sie das KAG vorgibt, für den niedergelassenen Bereich weitgehend fehlen.

7.

Eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit wird derzeit von einem unserer Zahnärzte im Ausmaß von 4 Stunden (an seinem freien Tag), ausgeübt.

Freundliche Grüße



Mag. Christian MODER
D i r e k t o r